

- Lesefassung -

Satzung

über die Erstattung der Kosten für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Wismar (NWKS) Vom 31. August 2011

Nach Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Wismar vom 31.08.2011 wird folgende Satzung über die Erstattung der Kosten für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 3 Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung
- § 4 Vorausleistung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 **Begriffsbestimmung**

- Grundstücksanschlussleitung
Verbindung vom Niederschlagswasserkanal bis zur Grundstücksgrenze

§ 2 **Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist dem Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Als eine Änderung der Grundstücksanschlussleitung gelten deren anderweitige Erneuerung sowie ihr Aus- oder Umbau, ihre Verbesserung und Erweiterung.

(2) Stellt der ZvWis auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlussleitungen her oder beantragt dieser die Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer dem ZvWis den Aufwand für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als zusätzliche Anschlüsse gelten auch solche Anschlüsse, die nach der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes zur niederschlagswasserseitigen Erschließung eines neu gebildeten Grundstückes erforderlich werden.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Falle der Änderung und Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3 **Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung**

(1) Schuldner der Kostenerstattung nach § 1 ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Schuldner des Anspruches auf Kostenerstattung. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 kostenerstattungspflichtig.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 4 **Vorausleistung**

Sobald mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Hausanschlussleitung begonnen wurde, kann der ZvWis vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 2 Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anspruchs auf Kostenerstattung verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der

Vorausleistende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom ZvWis nicht verzinst.

§ 5 Fälligkeit

Kostenerstattungsansprüche und Vorausleistungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und sind sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Kostenerstattungsschuldner hat dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Erstattungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind in einem solchen Fall sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 5 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 31.08.2011

Baasner
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 31.08.2011

Baasner
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Diese Satzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung, am 10./11.09.2011 veröffentlicht.